

Praxisbesonderheiten: Klarstellung zum GKV- Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Mit Inkrafttreten des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (BStabG) am 30.07.2026 ist die Rechtsgrundlage für die Vereinbarung von Bundespraxisbesonderheiten als Inhalt von Erstattungsbetragsvereinbarungen nach § 130b SGB V entfallen. Aufgrund der Streichung von § 130b Abs. 2 SGB V a. F. hat der GKV-SV keine Befugnis mehr zur Vereinbarung von Praxisbesonderheiten **für die Zukunft**. Der Gesetzgeber hat das Steuerungsinstrument der Praxisbesonderheit neben der regionalen Vereinbarungsmöglichkeit für die Zukunft in das Konzept des „Vertragskataloges“ nach §130e SGB V verlagert (vgl. § 130e Absatz 2 SGB V, BStabG, BT-Drs. 21/6130, S. 129).

Mangels expliziter Regelung, die einen Wegfall aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BStabG bestehenden Bundespraxisbesonderheiten anordnet, **berührt der Wegfall der gesetzlichen Grundlage zu diesem Zeitpunkt existente Bundespraxisbesonderheiten nicht**.

Diese gelten bis zum Eintritt eines Beendigungstatbestandes fort. Als Beendigungstatbestände kommen insbesondere der **Abschluss einer neuen Vereinbarung** nach § 130b SGB V nach dem 29.07.2026 oder der Ablauf von Patent- und Unterlagenschutz für den Wirkstoff in Betracht. Die Website des GKV-Spitzenverbandes gibt zukünftig nur noch Auskunft über den Bestand an Bundespraxisbesonderheiten zum 29.07.2026 und wird zukünftig ausschließlich um Bundespraxisbesonderheiten bereinigt, die aufgrund eines Beendigungstatbestandes nach § 130b SGB V entfallen.“

Zum Hintergrund:

Bislang war gesetzlich vorgesehen, dass der GKV-Spitzenverband im Rahmen von Erstattungsvereinbarungen nach Paragraph 130b SGB V bei Arzneimitteln mit einem in der Nutzenbewertung nach Paragraph 35a SGB V festgestellten Zusatznutzen auch Festlegungen zur Anerkennung dieser Arzneimittel als Praxisbesonderheiten vereinbart.

Die Kosten für diese Medikamente werden bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen nicht berücksichtigt. Diese gesetzliche Grundlage ist mit Inkrafttreten des GKV-BStabG am 30. Juli entfallen.

Quelle KBV 13.8.2026